

während des Mittelalters' in der Zs. RG. Kanon. Abt. 13 (1924), 1—214 untersucht auf Grund des Quellenmaterials in eingehender Weise die Entwicklung der pfarrkirchlichen Rechtsverhältnisse in den beiden Kolonisationskirchen der Diözese Magdeburg: der sorbenländischen und brandenburgischen. Gemeinsam ist beiden in ihrem rechtlichen Aufbau: grundherrliche Basis gegenüber sowohl der gemeindekirchlichen in Sachsen wie der in Thüringen noch vereinzelt vorkommenden bischöflichen. Aber während im Sorbenlande sich bereits eine vorkolonisatorische Kirchenverfassung vorfand mit Rechtselementen, die, in rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes begründet, sich auch in der Kirche der Kolonisation behaupten: Dorf-dos, fixierter Zehnt und wahrscheinlich auch Baulast der Pfarreingesessenen, fehlte im Gegensatz dazu diese Grundlage der Kirche im neuen Lande der Diözese Brandenburg. Hier findet sich der auch für die östlicheren Siedlungsländer — Neumark, Ordensland Preußen, Schlesien — typisch gewordene Modus: 4 Hufen-dos und Scheffelkorn. Wertvoll ist auch der Hinweis des Vf. auf die unterschiedliche Stellung der sorbenländischen und brandenburgischen Kirche zum Wendentum. Zeigen sich schon gegen Ende des 13. Jh. in ersterer Maßnahmen zur Erhaltung des Lausitzer Wendentums, so haben solche Bestrebungen in der brandenburgischen Kirche keinen Raum gefunden. W. F.

421. GEORGINE TANGL, 'Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters' (Weimar 1922), untersucht die Entwicklung des Teilnehmerkreises an den allgemeinen Konzilien von Nicaea 325 bis zum zweiten Laterankonzil 1215, wie er, ursprünglich beschränkt auf die Bischöfe allein, allmählich durch die Heranziehung von Vertretern der Orden, seit dem 12. Jh. der Domkapitel, Universitäten, um die Wende des 12. zum 13. Jh. auch von Laien, sich erweitert. Gleichzeitig wird auch die Entwicklung und allmähliche Ausgestaltung des eng damit zusammenhängenden Einberufungsrechts verfolgt. W. F.

422. Von der trefflichen Ausgabe der 'Acta conciliorum oecumenicorum' von E. SCHWARTZ erschienen zwei neue Faszikel des Konzils von Ephesus (Tom. 1 vol. 5 Pars prior fasc. 3 u. 4 (Berlin und Leipzig 1924/5)).

423. In der Festgabe für FRIEDRICH VON BEZOLD (1921), S. 101—25 behandelt GERHARD KALLES 'Die angebliche Kölner Provinzialsynode von 873' und will nachweisen, daß die Akten